

Gebührentarif

Die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen des einschlägigen Gebührentatbestandes.

1. Akkreditierung u. Reakkreditierung v. Akkreditierungsagenturen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz)

Gebühr: Euro 16.000,- bis 35.000,-

2. Überwachung der Akkreditierungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz

2.1. Stichprobenartige Überprüfung von vier Verfahren im Jahr auf der Basis der durch die Agentur zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und ggf. nach Rücksprache mit der Agentur.

Gebühr: Euro 2200,- pro Jahr

Diese Gebühr fällt unabhängig davon an, ob die Prüfung zu einer Beanstandung führt.

2.2 Anlassbezogene Überprüfung auf der Basis der durch die Agentur zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und ggf. nach Rücksprache mit der Agentur

- Prüfung dahingehend, ob hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Pflichten, der die Akkreditierungsagentur unterliegt, gegeben sind

Gebührenfrei

- Prüfung aufgrund zuvor festgestellter hinreichender Anhaltspunkte

Gebühr: Euro 550,- bis 1.700,-

Diese Gebühr fällt nur an, wenn die Prüfung zu einer Beanstandung führt.

3. Gebühren in besonderen Fällen

3.1. Rücknahme eines Antrags vor Beginn der sachlichen Bearbeitung

Gebührenfrei

3.2. Rücknahme eines Antrags nach Beginn, aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung, Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit, Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung

Gebühr: Euro 60,- bis 35.000,-

3.3. Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 3 und 4 der Gebührensatzung

Gebühr: Euro 60,- bis 2.700,-